Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badische Gesetz- und Verordnungsblätter - digitalisiert

Land Baden

Karlsruhe, 1803 - 1952

Nr. XXVIII

urn:nbn:de:bsz:31-33161

Visual Library

Großherzoglich Badisches

Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 30. August 1841.

Bekanntmachung.

Den Vertrag über die Fortdauer des Zoll- und Handelsvereins betreffend.

Nachdem am 8. Mai d. J. ein Vertrag über die Fortdauer des Zoll- und Handelsvereins und eine Uebereinkunft wegen der Besteuerung des Runkelrübenzuckers zu Berlin abgeschlossen worden ist, und der Vertrag so wie die gedachte Uebereinkunft die Genehmigung der hohen contrahirenden Regierungen erhalten haben, so werden dieselben andurch in Folge höchsten Befehls zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Carlsruhe, den 23. August 1841.

Ministerium des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten.

Frhr. von Blittersdorff.

Vdt. Roggenbach.

Vertrag

zwischen Preußen, Bayern, Sachsen, Württemberg, Baden, Kurhessen, dem Großherzogthume Hessen, den zum Thüringischen Zoll- und Handelsvereine gehörigen Staaten, Nassau und der freien Stadt Frankfurt,

die Fortdauer des Zoll- und Handelsvereins betreffend.

Nachdem die in Gemäßheit der Verträge vom 22. und 30. März und 11. Mai 1833, vom 12. Mai und 10. Dezember 1835 und vom 2. Januar 1836 zu einem Zoll- und Handelsvereine verbundenen Regierungen, — im Anerkenntnisse der wohlthätigen Wirkungen, welche derselbe, Ihren bei dessen Gründung und Erweiterung gehegten Absichten entsprechend, für den Handel und gewerblichen Verkehr der Vereinsstaaten, und hierdurch zugleich für die Beförderung der Verkehrsfreiheit in Deutschland überhaupt, herbeigeführt hat, — in dem Wunsche übereingekommen sind, den Fortbestand dieses Vereins auf eine eben so den Interessen der Gesammtheit, als den besondern Verhältnissen einzelner Vereinsglieder zusagende Weise sicher zu stellen: so sind zur Erreichung dieses Zweckes Verhandlungen gepflogen worden, wozu als Bevollmächtigte ernannt haben:

Seine Majestät der König von Preußen:

Allerhöchst Ihren Wirklichen Geheimen Ober-Finanzrath und General-Direktor der Steuern, August Heinrich Kuhlmeyer, Ritter des Königlich Preußischen rothen Adler-Ordens zweiter Klasse mit dem Stern und Eichenlaub, Commandeur des Civil-Verdienst-Ordens der Königlich Bayerischen Krone, Kommenthur des Königlich Sächsischen Civil-Verdienst-Ordens, Kommenthur des Ordens der Königlich Württembergischen Krone

und

Allerhöchst Ihren Wirklichen Geheimen Legationsrath und Direktor der 2. Abtheilung im Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten, Franz August Eichmann, Ritter des Königlich Preußischen rothen Adler-Ordens zweiter Klasse mit Eichenlaub und des Kaiserlich Oesterreichischen Leopold-Ordens;

Seine Majestät der König von Bayern:

Allerhöchst Ihren Ministerial-Rath und General-Zoll-Administrator, Carl Friedrich Bever, Ritter des Königlich Bayerischen Verdienst-Ordens vom heiligen Michael, des Königlich Preußischen rothen Adler-Ordens dritter Klasse, des Ordens der Königlich Württembergischen Krone und des Großherzoglich Badischen Ordens vom Zähringer Löwen;

Seine Majestät der König von Sachsen:

Allerhöchst Ihren Zoll- und Steuer-Direktor, Ludwig von Zahn, Commandeur des Großherzoglich Sächsischen Haus-Ordens vom weißen Falken;

Seine Majestät der König von Württemberg:

Allerhöchst Ihren Kammerherrn und Legationsrath, Geschäftsträger am Königlich Preußischen Hofe, Franz von Paula Freiherrn von Linden, Ritter des Ordens der Königlich Württembergischen Krone, Ritter des Civil-Verdienst-Ordens der Königlich Bayerischen Krone, Commandeur des Großherzoglich Badischen Ordens vom Zähringer Löwen, Commandeur des Großherzoglich Sächsischen Haus-Ordens vom weißen Falken, des Maltheser-Ordens Ritter,

und

Allerhöchst Ihren Ober-Finanzrath, Gustav Hauber, Ritter des Königlich Preußischen rothen Adler-Ordens dritter Klasse, des Civil-Verdienst-Ordens der Königlich Bayerischen Krone, des Großherzoglich Badischen Ordens vom Zähringer Löwen, und Ritter erster Klasse des Großherzoglich Hessischen Ludewigs-Ordens;

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Baden:

Höchst Ihren Geheimen Referendär, Franz Anton Regenauer, Commandeur des Großherzoglich Badischen Ordens vom Zähringer Löwen und Commandeur zweiter Klasse des Kurfürstlich Hessischen Haus-Ordens vom goldenen Löwen,

und

Höchst Ihren Minister-Residenten am Königlich Preußischen Hofe, Obrist-Lieutenant und Flügel-Adjutanten, Carl von Franckenberg-Ludwigsdorff, Commandeur des Großherzoglich Badischen Ordens vom Zähringer Löwen, Ritter des Großherzoglich Ba-

dischen Carl Friedrich Militär-Verdienst-Ordens, Ritter des Königlich Preußischen St. Johanniter-Ordens, Commandeur des Civil-Verdienst-Ordens der Königlich Bayerischen Krone, Commandeur 2ter Klasse des Großherzoglich Hessischen Ludewigs-Ordens, und Ritter des Kaiserlich Russischen St. Wladimir-Ordens 4ter Klasse mit der Schleife;

Seine Hoheit der Kurprinz und Mitregent von Hessen:

Höchst Ihren Ober-Berg- und Salzwerks-Direktor, Heinrich Theodor Ludwig Schwedes, Commandeur zweiter Klasse des Kurfürstlich Hessischen Haus-Ordens vom goldenen Löwen, Ritter des Königlich Preußischen rothen Adler-Ordens zweiter Klasse, Commandeur des Großherzoglich Badischen Ordens vom Zähringer Löwen, und Commandeur des Großherzoglich Sächsischen Haus-Ordens vom weißen Falken;

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Hessen und bei Rhein:

Höchst Ihren Minister-Residenten am Königlich Preußischen Hofe, Kammerherrn, Oberstlieutenant im Generalstaabe und Flügel-Adjutanten, Freiherrn von Schäffer-Bernstein, Commandeur 2ter Klasse des Großherzoglich Hessischen Ludewigs-Ordens, Ritter des Königlich Preußischen St. Johanniter-Ordens, des Kaiserlich Russischen St. Stanislaus-Ordens 2ter Klasse, des Kaiserlich Oesterreichischen Leopold-Ordens, der Königlich Französischen Ehren-Legion, des Königlich Hannöverischeu Guelphen-, und des Königlich Württembergischen Militär-Verdienst-Ordnes, Commandeur des Großherzoglich Badischen Ordens vom Zähringer Löwen,

und

Höchst Ihren Geheimen Ober-Finanzrath, Heinrich Ludwig Biersack, Ritter erster Klasse des Großherzoglich Hessischen Ludewigs-Ordens, Ritter des Königlich Preußischen rothen Adler-Ordens 3ter Klasse, des Civil-Verdienst-Ordens der Königlich Bayerischen Krone, des Ordens der Königlich Württembergischen Krone und Commandeur des Großherzoglich Badischen Ordens vom Zähringer Löwen;

die bei dem Thüringischen Zoll- und Handelsvereine betheiligten Souveraine, nämlich außer Seiner Majestät dem Könige von Preußen und Seiner Hoheit dem Kurprinzen und Mitregenten von Hessen:

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Sachsen-Weimar-Eisenach,
Seine Herzogliche Durchlaucht der Herzog von Sachsen-Meiningen,
Seine Herzogliche Durchlaucht der Herzog von Sachsen-Altenburg,
Seine Herzogliche Durchlaucht der Herzog von Sachsen-Coburg und Gotha,
Seine Durchlaucht der Fürst von Schwarzburg-Rudolstadt,
Seine Durchlaucht der Fürst von Schwarzburg-Sondershausen,
Seine Durchlaucht der Fürst Reuß älterer Linie,
Seine Durchlaucht der Fürst von Reuß-Schleitz.

und

Seine Durchlaucht der Fürst von Reuß-Lobenstein und Ebersdorf:

den Großherzoglich Sächsischen Geheimen Legationsrath, Ottokar Thon, Ritter des

Großherzoglich Sächsischen Haus-Ordens vom weißen Falken, des Herzoglich Sachsen-Ernestinischen Haus-Ordens, des Königlich Preußischen rothen Adler-Ordens 3ter Klasse, des Civil-Verdienst-Ordens der Königlich Bayerischen Krone und des Königlich Sächsischen Civil-Verdienst-Ordens, und Commandeur zweiter Klasse des Kurfürstlich Hessischen Haus-Ordens vom goldenen Löwen;

Seine Herzogliche Durchlaucht der Herzog von Nassau:

Höchst Ihren Geheimen Rath und Regierungs-Direktor, Wilhelm Magdeburg, Ritter des Königlich Preußischen rothen Adler-Ordens 2ter Klasse und Commandeur 1ster Klasse des Herzoglich Sachsen-Ernestinischen Haus-Ordens;

der Senat der freien Stadt Frankfurt:

den Senator Eduard Franz Souchay, Doktor beider Rechte, Ritter des Civil-Verdienst-Ordens der Königlich Bayerischen Krone,

von welchen Bevollmächtigten, unter dem Vorbehalt der Ratifikation, folgender Vertrag abgeschlossen worden ist.

Artikel 1.

Die Fortdauer des Zoll- und Handelsvereins wird vorläufig auf weitere zwölf Jahre, vom 1. Januar 1842. anfangend, also bis zum letzten Dezember 1853. festgesetzt. Für diesen Zeitraum bleiben die Zollvereinigungs-Verträge vom 22. und 30. März und 11. Mai 1833., vom 12. Mai und 10. Dezember 1835. und vom 2. Januar 1836. auch ferner, jedoch mit den in den folgenden Artikeln enthaltenen Modifikationen und zusätzlichen Bestimmungen, in Kraft.

Artikel 2.

Der die gemeinschaftlichen Anmeldestellen an den Binnengrenzen zwischen Bayern, Württemberg und Baden einerseits und den übrigen Vereinslanden andererseits betreffende Artikel 8. der Zollvereinigungs-Verträge vom 22. und 30. März und 11. Mai 1833., und vom 12. Mai 1835. tritt außer Wirksamkeit, und es unterliegt in der Folge der Verkehr mit Handels-Gegenständen an den bezeichneten Binnengrenzen keiner weiteren Beaufsichtigung, als jener, die zum Behufe der Erhebung innerer Steuern (Artikel 3.) in dem einen oder anderen Vereinsstaate erforderlich ist.

Artikel 3.

Was die in den Artikeln 11. und 12. der Zollvereinigungs-Verträge vom 22. und 30. März und vom 11. Mai 1833., ferner vom 12. Mai 1835., ingleichen in den Artikeln 8. und 9. der Zollvereinigungs-Verträge vom 10. Dezember 1835. und 2. Januar 1836. gedachten inneren Steuern betrifft, welche in den einzelnen Vereinsstaaten theils auf die Hervorbringung oder Zubereitung, theils unmittelbar auf den Verbrauch gewisser Erzeugnisse gelegt sind, so wird es auch ferner von allen Theilen als wünschenswerth anerkannt, hierin eine Uebereinstimmung der Gesetzgebung und der Besteuerungssätze in ihren Staaten thunlichst hergestellt zu sehen, weshalb ihr Bestreben auf Herbeiführung einer solchen Gleichmäßigkeit, insbesondere durch Vereinigung mehrerer Staaten zu gleichen inneren Steuer-Einrichtungen, mit oder ohne Gemeinschaftlichkeit der Steuer-Erträge, gerichtet bleiben wird. Bis dahin, wo dieses Ziel erreicht worden, sollen

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

hinsichtlich der vorbemerkten Steuern und des Verkehrs mit den davon betroffenen Gegenständen unter den Vereinsstaaten, zur Vermeidung der Nachtheile, welche aus einer Verschiedenartigkeit der inneren Steuersysteme überhaupt, und namentlich aus der Ungleichheit der Steuersätze, sowohl für die Produzenten, als für die Steuer-Einnahme der einzelnen Vereinsstaaten erwachsen könnten, — abgesehen von der Besteuerung des im Umfange des Zoll-Vereins erzeugten Rübenzuckers, weshalb auf die besonders getroffenen Vereinbarungen Bezug genommen wird, — folgende Grundsätze in Anwendung kommen.

I. Hinsichtlich der ausländischen Erzeugnisse.

Von allen Erzeugnissen, von welchen entweder auf die in der Zoll-Ordnung vorgeschriebene Weise dargethan wird, daß sie als ausländisches Ein- oder Durchgangsgut die zollamtliche Behandlung bei einer Erhebungsbehörde des Vereins bereits bestanden haben oder derselben noch unterliegen, oder von welchen, dafern sie zu den tarifmäßig zollfreien gehören, durch Bescheinigungen der Grenz-Zoll-Aemter nachgewiesen wird, daß sie vom Auslande eingeführt worden sind, darf keine weitere Abgabe irgend einer Art, sey es für Rechnung des Staats, oder für Rechnung von Kommunen und Korporationen erhoben werden; jedoch — was das Eingangsgut betrifft — mit Vorbehalt derjenigen inneren Steuern, welche in einem Vereinsstaate auf die weitere Verarbeitung oder auf anderweite Bereitungen aus solchen Erzeugnissen, ohne Unterschied des ausländischen, inländischen oder vereinsländischen Ursprungs allgemein gelegt sind.

II. Hinsichtlich der inländischen und vereinsländischen Erzeugnisse.

1. Von den innerhalb des Vereins erzeugten Gegenständen, welche nur durch einen Vereinsstaat transitiren, um entweder in einen anderen Vereinsstaat oder nach dem Auslande geführt zu werden, dürfen innere Steuern weder für Rechnung des Staats, noch für Rechnung von Kommunen oder Korporationen erhoben werden.
2. Jedem Vereinsstaate bleibt es zwar freigestellt, die auf der Hervorbringung, der Zubereitung oder dem Verbrauche von Erzeugnissen ruhenden inneren Steuern beizubehalten, zu verändern oder aufzuheben, so wie neue Steuern dieser Art einzuführen, jedoch sollen
   a) dergleichen Abgaben für jetzt nur auf folgende inländische und gleichnamige vereinsländische Erzeugnisse, als: Branntwein, Bier, Essig, Malz, Wein, Most, Cider (Obstwein), Tabak, Mehl und andere Mühlenfabrikate, desgleichen Backwaaren, Fleisch, Fleischwaaren und Fett gelegt werden dürfen. Auch wird man sich,
   b) so weit nöthig, über bestimmte Sätze verständigen, deren Betrag bei Abmessung der Steuern nicht überschritten werden soll.
3. Bei allen Abgaben, welche in dem Bereiche der Vereinsländer hiernach zur Erhebung kommen, wird eine gegenseitige Gleichmäßigkeit der Behandlung dergestalt Statt finden, daß das Erzeugniß eines anderen Vereinsstaates unter keinem Vorwande höher oder in einer lästigeren Weise, als das inländische oder als das Erzeugniß der übrigen Vereinsstaaten, besteuert werden darf. In Gemäßheit dieses Grundsatzes wird Folgendes festgesetzt:

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

a) Vereinsstaaten, welche von einem inländischen Erzeugnisse keine innere Steuer erheben, dürfen auch das gleiche vereinsländische Erzeugniß nicht besteuern. Jedoch soll ausnahmsweise denjenigen Vereinsstaaten, in welchen kein Wein erzeugt wird, freistehen, eine Abgabe von dem vereinsländischen Weine nach den besonders getroffenen Verabredungen zu erheben.

b) Diejenigen Staaten, in welchen innere Steuern von einem Konsumtions-Gegenstande bei dem Kaufe oder Verkaufe oder bei der Verzehrung desselben erhoben werden, dürfen diese Steuern von den, aus anderen Vereinsstaaten herrührenden Erzeugnissen der nämlichen Gattung nur in gleicher Weise fordern; sie können dagegen die Abgabe von den, nach anderen Vereinsstaaten übergehenden Gegenständen unerhoben oder ganz oder theilweise zurückgeben lassen.

c) Diejenigen Staaten, welche innere Steuern auf die Hervorbringung oder Zubereitung eines Konsumtions-Gegenstandes gelegt haben, können den gesetzlichen Betrag derselben bei der Einfuhr des Gegenstandes aus anderen Vereinsstaaten voll erheben, und bei der Ausfuhr nach diesen Staaten theilweise oder bis zum vollen Betrage zurückerstatten lassen.

Welche, dem dermaligen Stande der Gesetzgebung in den gedachten Staaten entsprechende Beträge hiernach zur Erhebung kommen und beziehungsweise zurückerstattet werden können, ist besonders verabredet worden. Treten späterhin irgendwo Veränderungen in den für die inneren Erzeugnisse zur Zeit bestehenden Steuersätzen ein, so wird die betreffende Regierung den übrigen Vereins-Regierungen davon Mittheilung machen, und hiermit den Nachweis verbinden, daß die Steuer-Beträge, welche, in Folge der eingetretenen oder beabsichtigten Veränderung, von den vereinsländischen Erzeugnissen erhoben, und bei der Ausfuhr der besteuerten Gegenstände vergütet werden sollen, den vereinbarten Grundsätzen entsprechend bemessen seien.

d) So weit zwischen mehreren, zum Zollvereine gehörigen Staaten eine Vereinigung zu gleichen Steuer-Einrichtungen besteht, werden diese Staaten in Ansehung der Befugniß, die betreffenden Steuern gleichmäßig auch von vereinsländischen Erzeugnissen zu erheben, als ein Ganzes betrachtet.

4. Die Erhebung der innern Steuern von den damit betroffenen vereinsländischen Gegenständen soll in der Regel in dem Lande des Bestimmungsortes Statt finden, in sofern solche nicht, nach besonderen Vereinbarungen, entweder durch gemeinschaftliche Hebestellen an den Binnengrenzen, oder im Lande der Versendung für Rechnung des abgabeberechtigten Staates erfolgt. Auch sollen die, zur Sicherung der Steuer-Erhebung erforderlichen Anordnungen, soweit sie die, bei der Versendung aus einem Vereinsstaate in den anderen, einzuhaltenden Straßen und Kontrolen betreffen, auf eine, den Verkehr möglichst wenig beschränkende Weise und nur nach gegenseitiger Verabredung, auch, dafern bei dem Transporte ein dritter Vereinsstaat berührt wird, nur unter Zustimmung des letzteren, getroffen werden.

5. Die Erhebung von Abgaben für Rechnung von Kommunen oder Korporationen, sey es

durch Zuschläge zu den Staatssteuern oder für sich bestehend, soll nur für Gegenstände, die zur örtlichen Konsumtion bestimmt sind, nach den deshalb getroffenen besonderen Vereinbarungen bewilligt werden, und es sollen dabei die vorstehend unter II. 2. b. gegebene Bestimmung und der unter II. 3. ausgesprochene allgemeine Grundsatz wegen gegenseitiger Gleichmäßigkeit der Behandlung der Erzeugnisse anderer Vereinsstaaten, eben so, wie bei den Staatssteuern, in Anwendung kommen.

Vom Tabak dürfen Abgaben für Rechnung von Kommunen oder Korporationen überall nicht erhoben werden.

6. Die Regierungen der Vereinsstaaten werden sich gegenseitig,
   a) was die hier in Rede stehenden Staatssteuern betrifft, von allen noch gültigen Gesetzen und Verordnungen, ferner von allen in der Folge eintretenden Veränderungen, so wie von den Gesetzen und Verordnungen über neu einzuführende Steuern,
   b) hinsichtlich der Kommunal- ꝛc. Abgaben aber darüber, in welchen Orten, von welchen Kommunen oder Korporationen, von welchen Gegenständen, in welchem Betrage und auf welche Weise dieselben erhoben werden,

vollständige Mittheilung machen.

Artikel 4.

Da die hohen kontrahirenden Theile eine Besteuerung des im Umfange des Vereins aus Runkelrüben bereiteten Zuckers für nothwendig erachtet haben, so ist hierüber die anliegende besondere Uebereinkunft getroffen worden, die einen Bestandtheil des gegenwärtigen Vertrages bilden, und ganz so angesehen werden soll, als wenn sie in diesen selbst aufgenommen wäre.

Dieselben sind ferner dahin einverstanden, daß, wenn die Fabrikation vom Zucker oder Syrup aus anderen inländischen Erzeugnissen, als aus Runkelrüben, z. B. aus Stärke, im Zollvereine einen erheblichen Umfang gewinnen sollte, diese Fabrikation ebenfalls in sämmtlichen Vereinsstaaten einer übereinstimmenden Besteuerung nach den für die Rübenzuckersteuer verabredeten Grundsätzen zu unterwerfen seyn würden.

Artikel 5.

In Bezug auf das Münzwesen haben die kontrahirenden Regierungen sich bereits durch die Konvention vom 30. Juli 1838. über die Annahme einer gleichen Grundlage für ihr Münzsystem, und über die Ausprägung einer gemeinschaftlichen, in allen Vereinsstaaten gleich dem eigenen Landesgelde anzunehmenden Vereinsmünze geeinigt, und es werden dieselben auch fernerhin der weiteren Ausbildung ihrer Münzverfassung auf der hierdurch gegebenen gemeinschaftlichen Grundlage ihre Sorgfalt widmen. Hiernach bewendet es bei den Stipulationen der bisherigen Zollvereinigungs-Verträge dahin, daß

1) der gemeinschaftliche Zolltarif auch fortan in zwei Hauptabtheilungen nach dem 14 Thalerfuße und nach dem 24½ Guldenfuße ausgefertigt wird, und daß
2) die Silbermünzen der sämmtlichen kontrahirenden Staaten — mit Ausnahme der Scheidemünze — nach der durch die vorgedachte Münz-Konvention festgestellten Gleichwerthung von Vier Thalern gegen Sieben Gulden bei allen Zoll-Hebestellen des Vereins angenommen werden.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Was aber

3) die Goldmünzen betrifft, so bleibt einer jeden Vereins-Regierung die Bestimmung, ob und in welchem Silberwerthe dieselben bei den Zoll-Hebestellen ihres Landes angenommen werden sollen, überlassen.

Artikel 6.

Für das Zollgewicht wird auch ferner der bereits in dem jetzt geltenden Vereins-Zolltarif in Anwendung gebrachte Zoll-Centner die gemeinschaftliche Norm geben. Daneben aber werden die kontrahirenden Regierungen ferner ihre Sorgfalt dahin richten, auch für das Maaß- und Gewichtssystem ihrer Länder im Allgemeinen die zur Förderung des gegenseitigen Verkehrs wünschenswerthe Uebereinstimmung herbeizuführen.

Artikel 7.

In Hinsicht auf die Vertheilung der in die Gemeinschaft fallenden Abgaben soll statt der Bestimmungen des Artikels 22. der Zollvereinigungs-Verträge vom 22. und 30. März, auch 11. Mai 1833., so wie vom 12. Mai 1835., imgleichen des Artikels 18. der Zollvereinigungs-Verträge vom 10. Dezember 1835. und 2. Januar 1836. Folgendes in Anwendung kommen:

1. Der Ertrag der Eingangs-Abgaben wird nach Abzug
   a) der Kosten, welche an den gegen das Ausland gelegenen Grenzen und in dem Grenzbezirke für den Schutz und die Erhebung der Zölle erforderlich sind (Artikel 30. der Verträge vom 22. und 30. März, auch 11. Mai 1833., so wie vom 12. Mai 1835., und Artikel 26. des Vertrags vom 10. Dezember 1835.),
   b) der Rückerstattungen für unrichtige Erhebungen,
   c) der auf dem Grunde besonderer gemeinschaftlicher Verabredungen erfolgten Steuervergütungen und Ermäßigungen,

   zwischen sämmtlichen Vereinsgliedern nach dem Verhältnisse der Bevölkerung, mit welcher sie in dem Gesammtverein sich befinden, vertheilt.
2. Der Ertrag der Aus- und Durchgangs-Abgaben wird,
   a) so weit diese Abgaben bei den Hebestellen in den östlichen Provinzen des Königreichs Preußen (also mit Ausnahme der Provinz Westphalen und der Rheinprovinz), im Königreiche Sachsen und im Gebiete des Thüringischen Zoll- und Handelsvereins eingehen, zwischen Preußen, Sachsen und den Staaten des Thüringischen Vereins nach dem von ihnen zu verabredenden Theilungsfuße, dagegen
   b) soweit dieselben bei den Hebestellen in den übrigen Vereinstheilen eingehen, nach der Bevölkerung dieser Vereinstheile unter die betreffenden Staaten

   vertheilt, und zwar lediglich nach Abzug der Rückerstattungen für unrichtige Erhebungen, und der auf dem Grunde besonderer gemeinschaftlicher Verabredungen erfolgten Steuervergütungen und Ermäßigungen.
3. Bei der nach den Sätzen 1. und 2. Statt findenden Vertheilung der Ein-, Aus- und Durchgangs-Abgaben wird die Bevölkerung solcher Staaten, welche durch Vertrag mit einem oder dem anderen der kontrahirenden Staaten, unter Verabredung einer von diesem jährlich

für ihre Antheile an den gemeinschaftlichen Zollrevenüen zu leistenden Zahlung, dem Zollsysteme desselben beigetreten sind oder etwa künftig noch beitreten werden, in die Bevölkerung desjenigen Staates eingerechnet, welcher diese Zahlung leistet.

4. Der Stand der Bevölkerung in den einzelnen Vereinsstaaten wird alle drei Jahre ausgemittelt, und die Nachweisung derselben von den Vereinsgliedern einander gegenseitig mitgetheilt werden.

5. Unter Berücksichtigung der besonderen Verhältnisse, welche hinsichtlich des Verbrauchs an zollpflichtigen Waaren bei der freien Stadt Frankfurt obwalten, ist wegen des Antheils derselben an den gemeinschaftlichen Einnahmen ein besonderes Abkommen getroffen.

Artikel 8.

Sofern der gegenwärtige Vertrag nicht spätestens zwei Jahre vor dessen Ablaufe gekündigt wird, soll derselbe auf weitere zwölf Jahre, und so fort von zwölf zu zwölf Jahren als verlängert angesehen werden.

Derselbe soll unverzüglich zur Ratifikation der hohen kontrahirenden Theile vorgelegt, und die Auswechselung der Ratifikations-Urkunden soll spätestens binnen acht Wochen in Berlin bewirkt werden.

So geschehen Berlin den 8. Mai 1841.

(gez.) Kuhlmeyer. (L. S.) Eichmann. (L. S.) Beyer. (L. S.) v. Zahn. (L. S.) Frhr. v. Linden. (L. S.) Hauber. (L. S.)
Regenauer. (L. S.) v. Franckenberg-Ludwigsdorff. (L. S.) Schwedes. (L. S.) Frhr. v. Schäffer-Bernstein. (L. S.)
Biersack. (L. S.) Thon. (L. S.) Magdeburg. (L. S.) Souchay. (L. S.)

Beilage zum Artikel 4 des Vertrags.

Uebereinkunft

zwischen Preußen, Bayern, Sachsen, Württemberg, Baden, Kurhessen, dem Großherzogthume Hessen, den zu dem Thüringischen Zoll- und Handelsvereine verbundenen Staaten, Nassau und der freien Stadt Frankfurt,

wegen der Besteuerung des Runkelrübenzuckers.

Im Zusammenhange mit dem heutigen, die Fortsetzung des Zoll- und Handels-Vereins betreffenden Vertrage ist zwischen den betheiligten Regierungen die folgende Uebereinkunft wegen der Besteuerung des Runkelrübenzuckers getroffen worden.

Artikel 1.

Der im Umfange des Zollvereins aus Runkelrüben verfertigte Zucker soll mit einer überall gleichen Steuer belegt werden, deren Ertrag gemeinschaftlich ist, und nach den nämlichen Grundsätzen, wie das Einkommen an Eingangszöllen, unter die Vereinsstaaten getheilt wird.

Neben dieser Steuer darf in keinem Falle eine weitere Abgabe von dem Runkelrübenzucker, weder für Rechnung des Staats, noch für Rechnung der Kommunen erhoben werden.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Artikel 2.

Die Besteuerung nach einem überall gleichen Steuersatze tritt mit dem 1. September 1841. ein; die Gemeinschaftlichkeit des Steuer-Einkommens dagegen wird bis zum 1. September 1844. ausgesetzt, um auf der Grundlage der während dieses dreijährigen Zeitraums zu gewinnenden Erfahrungen zuvor die angemessenste Besteuerungsweise zu ermitteln und eine allgemeine und übereinstimmende Gesetzgebung zu vereinbaren.

Vereinigungen mehrerer Vereinsstaaten zu dem Zwecke, noch vor dem 1. September 1844. eine übereinstimmende Gesetzgebung und Verwaltung rücksichtlich der Steuer vom Rübenzucker, unter Gemeinschaftlichkeit des Ertrages der letzteren, einzuführen, sind jedoch durch diese Bestimmung nicht ausgeschlossen.

Artikel 3.

Während des Zeitraums vom 1. September 1841. bis dahin 1844. bleibt die Wahl der Besteuerungsweise dem Ermessen einer jeden Vereinsregierung in der Art anheimgestellt, daß sie die Rübenzucker-Steuer entweder

a) von dem fertigen Fabrikate oder

b) von den zur Zuckerbereitung zu verwendenden rohen Rüben, und zwar entweder bei deren Einbringung in die Aufbewahrungsräume oder unmittelbar vor ihrer Verwendung zur Fabrikation

erheben lassen kann.

Artikel 4.

Ueber die Höhe des Steuersatzes wird Folgendes bestimmt:

a) Die Steuer soll in dem ersten Betriebsjahre, vom 1. September 1841. bis dahin 1842., Zehn Silbergroschen (35 kr.) für den Zollzentner Rüben-Rohzucker betragen.

b) Dieser Steuersatz wird auch im zweiten und dritten Betriebsjahre, nämlich vom 1. September 1842. bis dahin 1843., und vom 1. September 1843. bis dahin 1844. beibehalten, wenn nach Zusammenrechnung des in dem vorangegangenen Betriebsjahre im gesammten Vereine versteuerten Quantums Rübenzucker mit der im vorangegangenen Kalenderjahre verzollten Menge ausländischen Zuckers, sich ergiebt, daß unter 100 Zentnern der also ermittelten Gesammtmenge weniger als 20 Zentner Rübenzucker begriffen sind.

Erreicht aber die Menge des Rübenzuckers 20 Procent, so wird die Steuer vom Zollzentner Rübenzucker auf Zweidrittels Rthlr. (1 fl. 10 kr.) festgesetzt; erreicht oder übersteigt sie endlich 25 Procent der gesammten Zuckermenge, so wird die Steuer auf Einen Rthlr. (1 fl. 45 kr.) erhöhet.

Artikel 5.

Die Vereins-Regierungen werden sich die von ihnen in Gemäßheit der Artikel 2. 3. und 4. erlassenen Gesetze, Verordnungen und Instruktionen mittheilen, und räumen sich gegenseitig das Recht ein, durch die Vereins-Bevollmächtigten oder durch besondere Kommissarien von der Ausführung der getroffenen Steuer-Einrichtungen und deren Ergebnissen Kenntniß zu nehmen.

Artikel 6.

Nach dem Ablaufe der dreijährigen Periode, also mit dem 1. September 1844, tritt in

Absicht der Besteuerung des Rübenzuckers, eben so, wie solches hinsichtlich der gemeinschaftlichen Ein-, Aus- und Durchgangszölle der Fall ist, eine völlig übereinstimmende Gesetzgebung und Verwaltung in sämmtlichen Vereinsstaaten ein.

Artikel 7.

Bei Abmessung der Steuer von dem Rübenzucker wird alsdann nach folgenden Grundsätzen verfahren werden:

a) Der Eingangszoll vom ausländischen Zucker und Syrup und die Steuer vom vereinsländischen Rübenzucker zusammen sollen für den Kopf der jeweiligen Bevölkerung des Zollvereins jährlich mindestens eine Brutto-Einnahme gewähren, welche dem Ertrage des Eingangszolles vom ausländischen Zucker und Syrup für den Kopf der Bevölkerung im Durchschnitte der drei Jahre 1838—40. gleichkommt.

b) Der Betrag der Rübenzucker-Steuer wird jedesmal für einen dreijährigen, vom 1. September an laufenden Zeitraum festgesetzt, und wenigstens 8 Wochen vor Anfang des letztern öffentlich bekannt gemacht.

Gleichzeitig mit der Rübenzucker-Steuer werden auch die Eingangszollsätze für den ausländischen Zucker und Syrup festgestellt, verkündigt und in Anwendung gebracht, daher solche aus der Reihe der übrigen, mit dem Kalenderjahre laufenden Sätze des Zolltarifs ausscheiden.

c) Die Steuer vom vereinsländischen Rübenzucker wird gegen den Eingangszoll vom ausländischen Zucker stets so viel niedriger gestellt werden, als nöthig ist, um der inländischen Fabrikation einen angemessenen Schutz zu gewähren, ohne zugleich die Konkurrenz des ausländischen Zuckers auf eine, die Einkünfte des Vereins oder das Interesse der Konsumenten gefährdende Weise zu beschränken.

d) In keinem Falle, und wenn auch dereinst die Einnahme an Eingangszoll vom ausländischen Zucker hinter dem durchschnittlichen Ertrage der Jahre 1838—40 nicht zurückbleiben sollte, wird die Steuer vom Rüben-Rohzucker unter den Betrag von 20 Procent des Zollsatzes für ausländischen, zum Versieden eingehenden Rohzucker gestellt werden.

Artikel 8.

Alle durch die Zollvereinigungs-Verträge oder in Folge derselben getroffenen Bestimmungen und Verabredungen über die, den Vereins-Regierungen rücksichtlich der Zoll-Abgaben zustehende Theilnahme an der gemeinschaftlichen Gesetzgebung und an der Kontrole der Verwaltung, wohin insbesondere die Stipulationen wegen Bestellung der Vereins-Bevollmächtigten und Stations-Kontroleurs uud wegen der jährlichen General-Konferenzen gehören, ingleichen die Vereinbarungen in dem unter den Vereins-Regierungen abgeschlossenen Zollkartel vom 11. Mai 1833., sollen auch in Beziehung auf die Rübenzucker-Steuer volle Anwendung finden.

So geschehen Berlin den 8. Mai 1841.

(gez.) Kuhlmeyer. Eichmann. Bever. v. Zahn. Frhr. v. Linden. Hauber.
Regenauer. v. Frankenberg-Ludwigsdorff. Schwedes.
Frhr. v. Schäffer-Bernstein. Biersack. Thon.
Magdeburg. Souchay.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Gesetz über die Genehmigung des Zollvereinigungsvertrags vom 8. Mai d. J.

Leopold, von Gottes Gnaden,

Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen wie folgt:

Einziger Artikel.

Der mit den Königreichen Preußen, Bayern, Sachsen und Württemberg, mit dem Kurfürstenthum und mit dem Großherzogthum Hessen, mit den zum Thüringischen Zoll- und Handelsvereine gehörigen Staaten, mit dem Herzogthum Nassau und mit der freien Stadt Frankfurt am 8. Mai dieses Jahres abgeschlossene, die Fortdauer des Zoll- und Handelsvereins betreffende Vertrag und die damit in Verbindung stehenden besonderen Verabredungen ebenfalls vom 8. Mai dieses Jahrs, treten für die nächsten zwölf Jahre, vom 1. Januar 1842 an, in Wirksamkeit.

Im Jahre 1851 wird die Regierung wegen der Fortdauer oder Aufhebung den Ständen Vorlage machen.

Kömmt eine Vereinbarung alsdann nicht zu Stande, so wird der Vertrag aufgekündet.

Gegeben zu Carlsruhe in Unserem Staatsministerium den 28. Juli 1841.

Leopold.

von Böckh.

Auf höchsten Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs:
Büchler.